

Merkblatt zum neuen Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde zum 01.01.2018 geändert und gilt nun auch für Studentinnen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Der Mutterschutz - *6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach* - wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich ohne Antrag gewährt. In diesem Merkblatt haben wir die neuen Regelungen für Sie zusammengefasst.

Allgemeine Informationen

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse der Studienabteilung Ihre Schwangerschaft, sowie den voraussichtlichen Entbindungstermin mit (*Bescheinigung Arzt, Kopie Mutterpass*).

- Sie können in der Studienabteilung ein Urlaubssemester für den Zeitraum Ihrer Schwangerschaft beantragen, wenn Sie Ihren Studienanforderungen aufgrund der Schwangerschaft nicht nachkommen können.
- Verbot von Studenttätigkeiten beim Umgang mit *gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten* (§ 9 bis § 12 MuSchG). Eine Gefährdungsbeurteilung muss beim Studium von Fächern mit Gefahrenbereichen durch die *Fachbereiche* sowie in Bezug auf schulpraktische Studien durch das *Schulpraxisamt* erstellt werden.
- Bei Pflichtveranstaltungen: *Freistellung* für Untersuchungen die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen und zum Stillen in den ersten 12 Monaten nach der Geburt (§ 7 MuSchG).
- Keine *Studententätigkeiten* (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studierende an Veranstaltungen bis 22.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studententätigkeit muss eine ununterbrochene *Ruhezeit* von 11 Stunden gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).
- Sollten Sie neben dem Studium *arbeiten*, so gelten die Mutterschutzbestimmungen, unabhängig von Art und Umfang der Arbeit, dem Arbeitsvertrag, der Staatsangehörigkeit oder dem Familienstand. Auch als Teilzeitbeschäftigte oder studentische Aushilfskraft haben Sie einen Anspruch auf Mutterschutz. Für die Schutzfrist nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot, für die Schutzfrist vor der Geburt kann die Mutter entscheiden, ob sie arbeiten will oder nicht. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen auch bei Akkord-, Nacht-, Mehr- und Arbeit am Sonntag. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des BMFSFJ - Bestimmungen des *Mutterschutzgesetzes* (<https://www.bmfsfj.de>).
- Beratungsangebote der PH Ludwigsburg finden Sie hier: <https://www.ph-ludwigsburg.de/5397.html>

Informationen zu Prüfungen

- Während der Mutterschutzfrist dürfen Studentinnen nicht an Prüfungen teilnehmen; sie sind von Veranstaltungen, Exkursionen und Praktikumstätigkeiten *freigestellt*.
- Während der Schutzfrist dürfen Studien- und Prüfungsleistungen nur mit einer *Verzichtserklärung* über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist abgelegt werden.
- Diese Erklärung kann jederzeit *für die Zukunft widerrufen* werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG).
- Ein *rückwirkender Widerruf* ist nicht möglich (dies gilt auch für abgelegte Prüfungen).
- Falls Sie schwangerschaftsbedingt Veranstaltungen nicht regelmäßig besuchen bzw. Studienleistungen nicht in der erwarteten Form erbringen können, stellt Ihnen das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzbestimmungen zur Vorlage bei den Dozenten aus.

Informationen zu schulpraktischen Veranstaltungen

Sollten Sie während Ihrer schulpraktischen Studienphasen (*Orientierungs- und Einführungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum, Blockpraktikum oder Professionalisierungspraktikum*) schwanger sein oder werden, empfehlen wir dringend, sich an die betreffenden Beratungsstellen oder *direkt an das Schulpraxisamt und die jeweilige Schulleitung* zu wenden, damit die Ihnen zustehenden Schutzbestimmungen umgesetzt werden können. Da das Schulpraxisamt bzgl. des Gefährdungspotentials von einer generellen Vergleichbarkeit von schulischem Praktikum und dem regulären Dienst von Lehrerinnen ausgeht, orientieren wir uns am „Merkblatt für Schulleitungen und schwangere Lehrerinnen“ des RP Stuttgart.“

Kontakt zum Amt für schulpraktische Studien finden Sie hier:

<https://www.ph-ludwigsburg.de/schulpraxisamt.html>

Wer erledigt was?

- Studentinnen teilen zeitnah nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft der *Studienabteilung* die Schwangerschaft mit und informieren ggf. *Fachbereiche*, in denen Gefährdung auftreten können. Soweit Prüfungen oder schulpraktische Veranstaltungen tangiert sind, ist das *Prüfungsamt* bzw. *Schulpraxisamt* zu kontaktieren.
- Die Studienabteilung informiert die Studentin über die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf das Studium, *berechnet* anhand der Bescheinigung über den Geburtstermin *die Schutzfrist* und teilt die Schwangerschaft dem Prüfungsamt und dem Schulpraxisamt mit.
- Studentinnen beachten die Regelungen. Wenn Sie an Prüfungen teilnehmen möchten, sprechen sie hierüber mit dem Prüfungsamt und reichen eine *Verzichtserklärung* (auf das Prüfungsverbot) beim Prüfungsamt ein.
- Das Prüfungsamt stellt bei Bedarf eine *Bescheinigung* über die Inanspruchnahme der Mutterschutzbestimmungen *zur Vorlage bei den Dozent*innen* aus.
- Schließlich informiert die Hochschule das Regierungspräsidium (Aufsichtsbehörde).